

Lebensmittelüberwachungs- und
Veterinäramt Meißen
PF 10 01 52
01651 Meißen

Telefon 03522-3033502
03521-7253511
Fax 03521-7253500
03522-3033509
e-mail: lueva@kreis-meissen.de

Merkblatt Schaf- und Ziegenhaltung -Stand 01.09.2011

1. Betriebsregistrierung

1.1. Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Jeder Halter von Schafen und/oder Ziegen muss seinen Tierbestand unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie ihres Standortes beim zuständigen Veterinäramt registrieren lassen. Auch Hobbyhalter, welche die genannten Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten, sind zur Registrierung verpflichtet. Als Tierbestand gelten alle Tiere eines Tierhalters, die hinsichtlich der gemeinsamen Unterbringung eine seuchenhygienische Einheit bilden.

Anträge zur Registrierung können Sie beim Veterinäramt anfordern (schriftlich, per E-Mail) oder aus dem Internet herunterladen (<http://www.kreis-meissen.org/2018.html>). Die Registrierung ist kostenlos. Der Tierhalter erhält nach Antragstellung eine 12-stellige Registriernummer zugewiesen.

1.2. Sächsischer Landeskontrollverband

Mit der vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zugeteilten Registriernummer kann man beim Sächsischer Landeskontrollverband e.V., August-Bebel-Straße 6, 09577 Lichtenwalde (<http://www.lkvsachsen.de/index.php?id=95>), Ohrmarken, Bestandsregister, Begleitdokumente und Meldekarten bestellen. Meldekarten benötigt jeder Schafhalter, da innerhalb von sieben Tagen die Übernahme von Schafen aus einer anderen Haltung anzuzeigen ist. Diese Übernahmemeldung ist auch per Internet möglich.

Folgende Angaben sind bei der Übernahmemeldung zu machen:

- der Anzahl der in den Bestand verbrachten Tiere,
- der Registriernummer des übernehmenden Betriebes,
- des Datums des Verbringens bzw. des Zuganges
- der Registriernummer des abgebenden Betriebes.

Nähere Informationen erteilt der Sächsischer Landeskontrollverband e.V.

1.3. Sächsische Tierseuchenkasse

Jeder Halter von Schafen und Ziegen ist zu Mitgliedschaft und Beitragszahlung in der Sächsischen Tierseuchenkasse verpflichtet. Mit der vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zugeteilten Registriernummer erfolgt die Anmeldung der Tiere bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, Löwenstraße 7a, 01099 Dresden, Tel (0351) 80608-0, Fax (0351) 80608-12 oder wahlweise auch über das Internet (<http://www.tsk-sachsen.de/index.php/neuanmeldung>). Bei der Sächsischen Tierseuchenkasse ist der Tierhalter zu einer jährlichen Stichtagsmeldung bis zum 15. Januar verpflichtet, wobei die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen bis einschließlich neun Monate, zehn bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten anzuzeigen ist.

2. Kennzeichnung

Kennzeichnung aller **vor dem 10.07.2005** geborenen Tiere

- an einem Ohr mit einer zugelassenen **Bestandsohrmarke** (DE-Mei bzw. RG und die letzten 7 Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes)
 - Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten unmittelbar innerhalb von 14 Tagen nach der Einstellung mit Einzeltierohrmarken kennzeichnen
 - Zukauftiere aus EU-Mitgliedstaaten behalten ihre Ohrmarken
- Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke ist unverzüglich eine neue Bestandsohrmarke anzubringen.

Kennzeichnung aller **ab dem 10.07.2005 und vor dem 01.01.2010 geborenen** Tiere

- *individuelle Kennzeichnung mit*
2 gelben Ohrmarken mit den Angaben DE + Tierartenkenncode (2stellig) + Bundesland (2stellig) + individueller Code (8stellig) oder
1 gelbe Ohrmarke + eine genehmigte Tätowierung bzw. Fußfessel (nur Ziegen)
- Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten innerhalb von 14 Tagen nach der Einstellung mit Einzeltierohrmarken kennzeichnen
Zukauftiere aus EU-Mitgliedstaaten behalten ihre Ohrmarken
Bei Verlust oder Unlesbarkeit einer oder beider Ohrmarken ist unverzüglich eine Ersatzohrmarke mit identischem Kenncode anzubringen.

Kennzeichnung aller **ab dem 01.01.2010 geborenen** Tiere

- **2 gelbe individuelle Ohrmarken** für alle **Zuchttiere** vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes, spätestens jedoch mit Vollendung des 9. Lebensmonats, davon eine Ohrmarke mit Transponder (elektronische Kennzeichnung) oder alternativ 1 gelbe individuelle Ohrmarke (ohne Transponder) und ein Bolus mit Transponder
- **Bestandsohrmarke** für alle **Masttiere**, d. h. Schafe oder Ziegen, die zur Schlachtung in Deutschland vor Vollendung des ersten Lebensjahres vorgesehen sind, müssen spätestens bis zum vollendeten 9. Lebensmonat oder vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes (je nachdem was zuerst eintritt), mit nur einer Bestandsohrmarke gekennzeichnet werden.
- Werden Tiere, die mit Bestandsohrmarke gekennzeichnet sind, älter als 12 Monate oder doch zur Zucht vorgesehen, müssen sie umgezeichnet werden (z. B. zwei gelbe Ohrmarken, siehe Zuchttiere).

Die Ohrmarken können beim Sächsischen Landeskontrollverband e.V. August-Bebel-Str. 6, 09577 Lichtenwalde bezogen werden.

3. Bestandsregister

Jeder Schaf/Ziegenhalter muss ein Bestandsregister führen. Es besteht aus 3 Teilen (A, B, C) und ist aktuell, chronologisch und vollständig mit Nummerierung der Seiten zu führen, wobei auch eine elektronische Nachweisführung möglich ist. Änderungen des Bestandes sind hier unverzüglich einzutragen und es ist 3 Jahre aufzubewahren.

Teil A

Titelblatt, Allgemeine Betriebsangaben

Teil B

Angaben zum Verbringen von Tieren

Teil C

Angaben zu im Betrieb geborenen und/oder verendeten Tieren

Vordrucke für Bestandsregister können beim Sächsischen Landeskontrollverband e.V. August-Bebel-Str. 6, 09577 Lichtenwalde bezogen werden.

4. Begleitdokument

Bei jedem Verbringen von Tieren (Verkauf und jede sonstige Abgabe, auch zur Schlachtung) ist ein Begleitdokument auszustellen und mitzuführen. Es muss im Empfängerbetrieb mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

Verendungen

Angefallene Tierkörper verendeter Schafe oder Ziegen sind als Material der Kategorie 1 eingestuft und müssen zwingend durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen, Betriebsstätte Lenz (035249 - 735-0) beseitigt werden. Sie sind bis zur Abholung getrennt von anderen Abfällen, sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Verendete oder getötete Tiere dürfen während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden.

Auskunft bei auftretenden Fragen erteilt das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen, Dresdner Str. 25, 01662 Meißen